

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: EB-WertePortfolio¹	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900R600X5X54X0G26
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● □ Ja	● ● ☒ Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

¹ Das EB-WertePortfolio umfasst die Strategien: Dynamisch, Ausgewogen und Defensiv. Die Ausführungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle genannten Strategien.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und zum Pariser Klimaschutzabkommen. Die Evangelische Bank berücksichtigt bei jeglichen Investitions-, Anlage- und Kreditentscheidungen das unternehmenseigene Werteverständnis. Beim EB-WertePortfolio (Finanzportfolioverwaltung) werden bei den Investments in Zielfonds soziale und ökologische Faktoren, bspw. mit Bezug zum Klimaschutz, zur Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und zur Verhinderung von Korruption und Bestechung, beachtet.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings der Investmentfonds auf Basis von MSCI-Daten stellt eine aggregierte Nachhaltigkeitsanalyse der Fondsbestände dar. Dabei wird analysiert, inwieweit die investierten Emittenten adäquat mit Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen umgehen. Beispielsweise sind Investmentfonds mit einem hohen gewichteten Durchschnitt der ESG-Ratings vermehrt in Emittenten investiert, die ein gutes bzw. sich verbesserndes Management von Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Somit ist der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings ein geeigneter, aggregierter Indikator, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die jeweiligen Nachhaltigkeitsstrategien der Investmentfonds zu messen. Der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings auf Basis der MSCI-Daten wird auf einer Skala von AAA bis CCC (alphabetisch) abgetragen. Das EB-WertePortfolio nutzt keinen Index als Referenzwert zur Messung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei der Auswahl der Investmentfonds wird berücksichtigt, ob ebendiese eine Mindestquote nachhaltiger Investments aufweisen. Dabei können die von den Zielfonds getätigten nachhaltigen Investitionen ökologische und soziale Ziele, die sich bspw. an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren (UN SDGs), umfassen. Der Mindestanteil für nachhaltige Investitionen liegt beim EB-WertePortfolio bei 5%.

- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Bei der Auswahl der Investmentfonds wird die jeweilige Nachhaltigkeitsstrategie daraufhin überprüft, dass keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich geschadet wird. Dabei werden bei der Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie der Investmentfonds insbesondere die Ausschlusskriterien betrachtet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl der Investmentfonds wird betrachtet, ob die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Dabei muss das Gros der investierten Investmentfonds Nachhaltigkeitsfaktoren aus den nachstehend aufgeführten fünf Kategorien im Rahmen ihres Investmentprozesses berücksichtigen: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Selektion der Investmentfonds wird überprüft, ob die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bei der Titelselektion berücksichtigt werden. Wenn ein Investmentfonds in Unternehmen investiert, sind Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschließen, die schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die genannten Normen aufweisen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 7 der Offenlegungsverordnung werden berücksichtigt. Die Indikatoren zur Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen beziehen sich auf folgende fünf Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Die Berücksichtigung aller PAI-Kategorien werden auf Ebene der Zielfonds überprüft. Hierrüber informieren wir in regelmäßigen Berichten.
- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das EB-WertePortfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Das Finanzprodukt strebt einen attraktiven Wertzuwachs mit Investments in nachhaltige Investmentfonds an. Die Nachhaltigkeit ist somit bedeutender Bestandteil des Investitionsansatzes. Das Ziel mit diesem integrativen Ansatz ist eine attraktive risikoadjustierte Rendite. Insbesondere durch die Auswahl von Investmentfonds, die verbindlich Ausschlusskriterien berücksichtigen, werden die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im EB-WertePortfolio wird nur in Investmentfonds investiert, die eine zur Anlageklasse passende Nachhaltigkeitsstrategie, inkl. der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien bei der Titelauswahl, vorweisen können. Dabei wird darauf geachtet, dass Unternehmen ausgeschlossen werden, die signifikante Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

(bspw. Produktion kontroverser Waffen) aufweisen oder in kontroverse Geschäftsaktivitäten (bspw. Verstoß gegen UN Global Compact) involviert sind. Ebenso müssen die Investmentfonds, falls aufgrund des Anlagefokus relevant, auch Ausschlusskriterien für Staaten (bspw. Ausübung der Todesstrafe) definiert haben.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Universum an potenziell investierbaren Investmentfonds wird durch die angewendeten Nachhaltigkeitskriterien in der Auswahl reduziert. Allerdings variiert die Quote an Fonds, die aufgrund der Nachhaltigkeitsstrategie nicht investierbar sind in Abhängigkeit ihrer Anlagestrategie, sodass kein Mindestsatz festgelegt wird. Somit nicht relevant.

- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Bei Anlagen in Investmentfonds wird vorausgesetzt, dass diese bei der Auswahl von Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigen und entsprechend Emittenten aus ihrem Anlageuniversum ausschließen, die schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen aufweisen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Beim EB-WertePortfolio werden hauptsächlich Investments in Investmentfonds getätigt. Dabei muss das Gros der investierten Investmentfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigen. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Der Hintergrund zu entsprechenden Investments wird unter der Frage zu „#2 Andere Investitionen“ näher erläutert.

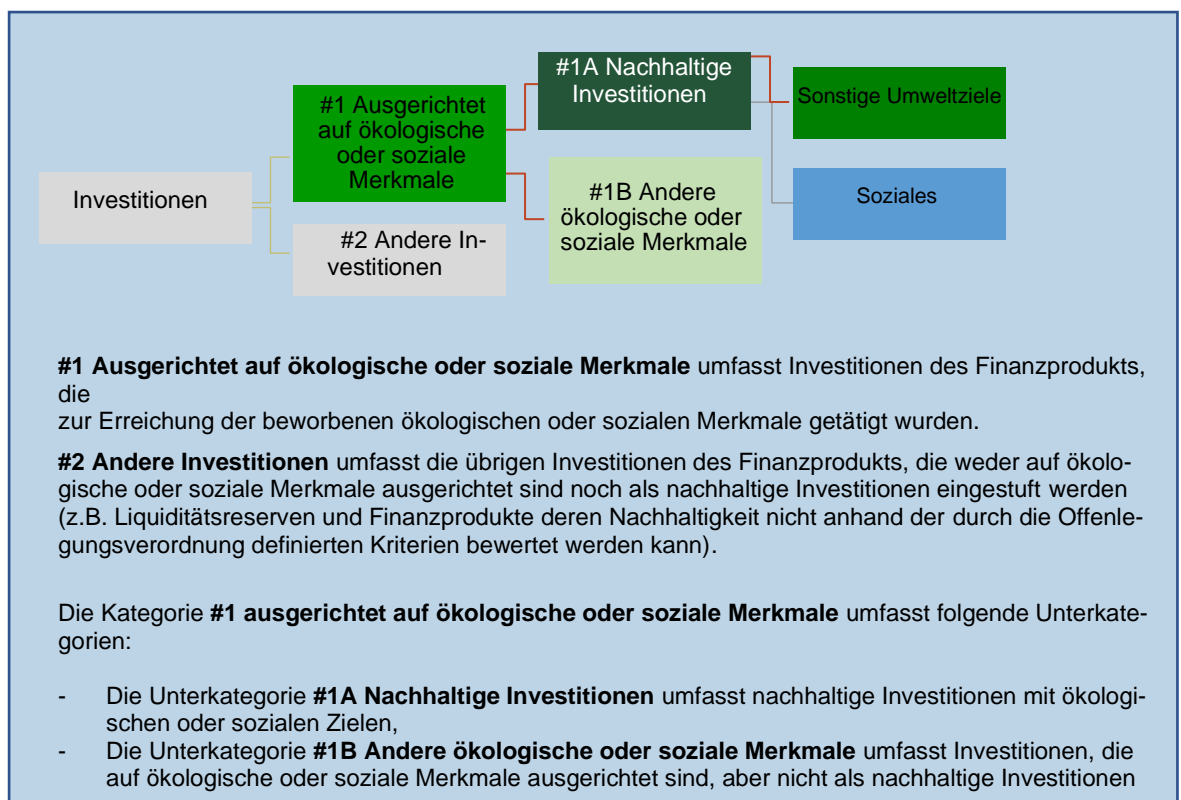
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspie-



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Im EB-WertePortfolio werden keine direkten Investments in Derivate getätigt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das EB-WertePortfolio verfolgt mit ihrer festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Daher verpflichtet sich diese Vermögensverwaltung derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Ja:

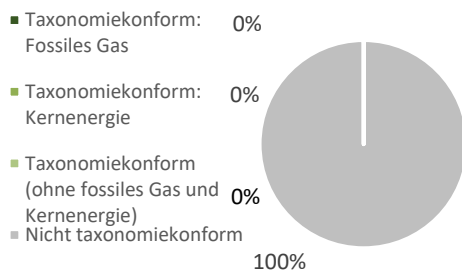
In fossiles Gas

In Kernenergie

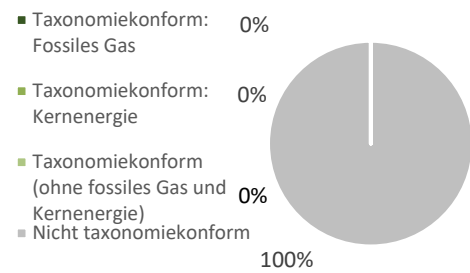
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0%: Bei Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden, verpflichtet sich das EB-WertePortfolio derzeit nicht, einen Mindestanteil zu investieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen eingehalten. Allerdings wird kein expliziter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel definiert, sodass diesbezüglich kein gesonderter Mindestanteil festgelegt ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen eingehalten. Allerdings wird kein expliziter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel definiert, sodass diesbezüglich kein gesonderter Mindestanteil festgelegt ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Einige der Investitionen im EB-WertePortfolio sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Liquiditätssteuerung und der Risikostreuung getätigt. Es handelt sich hierbei um Barmittel und Investmentfonds. Alle Investmentfonds werden im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsstrategie analysiert, um einen ökologischen und sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Das EB-WertePortfolio nutzt keinen Index als Referenzwert zur Messung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmal erreicht werden.



Weitere produktspezifische Informationen sind unter nachstehendem Link abrufbar:

<https://www.eb.de/mein-werteportfolio>

Änderungshistorie

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Wesentliche Änderungen:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
17.04.2024	Gesamtes Dokument	Redaktionelle Anpassung aufgrund der laufenden Kontrollen
15.08.2023	Seite 5	Konkretisierungen taxonomiekonformer Investitionen in Atomkraft und fossiles Gas
15.08.2023	Gesamtdokument	Redaktionelle Änderungen
03.05.2023	Gesamtdokument	Einarbeitung Mindestquote nachhaltiger Investitionen: 5%, sowie ergänzende Erläuterungen.
02.05.2023	Erstveröffentlichung	/